

Abgeltung Koordination Deutschförderklassen an VS

(§ 63e GehG und § 8 Abs. 3 Z 3 LVG)



Je Deutschförderklasse kann nur eine Lehrperson mit der Koordinationsfunktion beauftragt werden. Als Abgeltung des organisatorischen Mehraufwandes bei Deutschförderklassen an Volksschulen gebührt rückwirkend mit September 2024 jeweils einer im „alten“ Dienstrecht stehenden Lehrperson eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung wird von September bis Juni valorisiert (2024: 75 €, **2025: 77,60 €**) ausbezahlt.

Voraussetzung für die Abgeltung ist eine Beauftragung durch die Schulleitung. Bei einer längeren Verhinderung der mit der Koordination beauftragten Lehrperson (z.B. aufgrund eines längeren Krankenstandes) kann unter gleichzeitiger Abberufung der an der Ausübung der Koordinationsfunktion verhinderten Lehrperson eine andere Lehrperson vorübergehend mit der Koordinationsfunktion beauftragt werden.

Lehrpersonen im pädagogischen Dienst erhalten bei einer entsprechenden Betrauung mit der Koordinationsfunktion anstelle der Vergütung für den organisatorischen Aufwand im Zusammenhang mit den Deutschförderklassen eine Einrechnung dieser Tätigkeit mit einer Wochenstunde in die sogenannte 23. / 24. Wochenstunde.